



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 09. Mai 2025
Zl. B,K-903/090225/GK, SP

GZ: 2025-0.282.9005

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden (BBG – Abgabenrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Immobilienwertsteuer und Umwidmungszuschlag

Seit der Einführung der Immobilienwertsteuer im Jahr 2012 findet eine Besteuerung von Grundstücksverkäufen durch Gemeinden statt. Der Bundesgesetzgeber nimmt hier bewusst in Kauf, dass durch diese Besteuerung die Erfüllung hoheitlicher Gemeindeaufgaben erschwert wird. **Wie schon in der Vergangenheit ist auch an dieser Stelle zu fordern, dass für Grundverkäufe der Gemeinden eine Steuerbefreiung von der Immobilienwertsteuer erfolgt.**

Als Finanzausgleichspartner waren wir gelinde gesagt mehr als überrascht, dass im Regierungsprogramm Gebietskörperschaften so dezidiert als Adressaten des geplanten Umwidmungszuschlags genannt sind und noch viel mehr, dass dies nunmehr auch im gegenständlichen Entwurf Niederschlag gefunden hat.



Österreichischer
Gemeindebund

Für die Gemeinden würde durch diese zusätzliche Steuerbelastung die Finanzierung kommunaler Aufgaben noch zusätzlich erschwert (zugunsten der Ertragsanteile des Bundes und der Länder) und bodenpolitische Maßnahmen und die Schaffung leistbaren Wohnraum behindert. Auch würde die Einführung des Umwidmungszuschlags bei Grundstücksveräußerungen nachteiligen Einfluss auf bestehende Infrastrukturkostenvereinbarungen von Gemeinden haben und zu zusätzlichen Belastungen bei der Aufschließung von künftigem Bauland führen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass die Gemeinden vom geplanten Umwidmungszuschlag nicht umfasst bzw. befreit werden.

Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Reform der Grundsteuer B

Wenngleich das FAG 2024 nicht im gegenständlichen Entwurf enthalten ist, **ist seitens des Österreichischen Gemeindebund auch an dieser Stelle einzufordern, dass die CO₂-Steuer und Digitalsteuer in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben übertragen werden und dass die im Paktum zum Finanzausgleich vereinbarte Reform der Grundsteuer B angegangen wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel